

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2008/7
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2008/7)

28. Dezember 2007

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 25. bis 28. März 2008)

Tagesordnungspunkt 5 b)

Sicherheit von Gaspatronen

Antrag Frankreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung: Ziel dieses Dokuments ist es, die Sicherheit von Gaspatronen zu verbessern.

Zu treffende Entscheidung: Aufnahme einer zusätzlichen Vorschrift in den Unterabschnitten 6.2.6.1 und 6.2.6.4 der RID/ADR-Ausgabe 2009.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einführung

1. Im Jahr 2001 haben die Niederlande bei der Europäischen Kommission einen formellen Widerspruch gegen die harmonisierte Norm EN 521 (Festlegungen für Flüssiggasgeräte – Tragbare, mit Dampfdruck betriebene Flüssiggasgeräte) eingelegt. Dieser Widerspruch war die Folge einer Studie der Technischen Universität von Delft ("Replacing piercable cartridges in gas lamps" von Freija H. Van Duijne und Heimrich Kanis), wonach Gasgeräte, welche der Norm EN 521 entsprechen, beim Austausch perforierbarer Gaspatronen für Flüssiggas (LPG) eine Gefahr darstellen können.
2. In der Folge wurde die Norm EN 521 überarbeitet, um eine gefährliche und/oder unbeabsichtigte Perforation beim Austausch der Gaspatronen in diesen Geräten zu verhindern. Jedoch lösen diese Änderungen nicht die Sicherheitsprobleme in Verbindung mit
 - alten Gasgeräten, welche die Vorschriften dieser Norm nicht erfüllen,
 - dem Gasaustritt, der entsteht, wenn der Anwender die Gaspatrone unbeabsichtigt oder zufällig herausnimmt, obwohl sie noch nicht leer ist.
3. Im Jahr 2004 hat das "Centre régional des grands brûlés" (Regionales Zentrum für Verletzte mit lebensgefährlichen Verbrennungen) von Marseille die "Commission de sécurité des consommateurs" (Kommission für Verbrauchersicherheit) über diesen Tatbestand in Kenntnis gesetzt. Es hatten sich Unfälle bei der Verwendung von Gaspatronen infolge eines Gasaustritts bei der Perforation oder beim Austausch der Gaspatrone in einem Gerät ereignet.
4. Die Kommission für Verbrauchersicherheit hat daraufhin in einer im Jahr 2006 herausgegebenen Mitteilung die Änderung der Norm EN 417 (Metallische Einwegkartuschen für Flüssiggas, mit oder ohne Entnahmeventil, zum Betrieb von tragbaren Geräten – Herstellung, Prüfung und Kennzeichnung) empfohlen, um dort verpflichtende Spezifikationen aufzunehmen, um "zum Zeitpunkt des Einsetzens oder des Entfernens der Gaspatrone ein eventuelles Austreten von Gas auf einen zu bestimmenden Grenzwert zu limitieren, so dass ein Fehler oder Zwischenfall bei der Handhabung zu keiner Gefahr für den Anwender führt". Die Kommission bittet die Fachleute dieser Branche, "die Auslegung, die Herstellung und den Vertrieb von gesicherten Gaspatronen zu fördern" und hat ein Unfallverhütungsmerkblatt für die Anwender erstellt, in dem empfohlen wird, "Gaspatronen, die mit einer Anti-Leck-Einrichtung ausgerüstet sind, zu kaufen".
5. Ohne eine Änderung der Norm abzuwarten, schlägt Frankreich in Anbetracht der Sicherheitsprobleme vor, im RID/ADR eine Vorschrift für die Auslegung von Gaspatronen aufzunehmen, um jegliches Austreten von Flüssiggas, das zu einer Gefahr für den Anwender führen kann, auszuschließen. In verschiedenen Staaten wie Japan ist die Anti-Leck-Einrichtung bereits vorgeschrieben.

Anträge

6. In Unterabschnitt 6.2.6.1 der RID/ADR-Ausgabe 2009 folgende neue Vorschrift aufnehmen:
 - "6.2.6.1.6** Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen) (UN-Nummer 2037), die UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g., enthalten, müssen mit einer Einrichtung ausgerüstet sein, die zum Zeitpunkt des Einsetzens oder Entfernens der Gaspatrone, einschließlich des unfallbedingten Entfernens, ein Austreten von Gas in Mengen über 10 g/h unter normalen Temperatur- und Druckbedingungen verhindert."

7. In Unterabschnitt 6.2.6.4 der RID/ADR-Ausgabe 2009 folgende Bem. hinzufügen:

"6.2.6.4 Verweis auf Normen

Die grundlegenden Bestimmungen dieses Abschnitts gelten bei Anwendung nachstehender Normen als erfüllt:

- für UN 1950 Druckgaspackungen: Anhang der Richtlinie des Rates 75/324/EWG¹⁾, in der Fassung der Richtlinie der Kommission 94/1/EG²⁾
- für UN 2037 Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), die UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, verflüssigt, n.a.g., enthalten: EN 417:2003 Metallene Einwegkartuschen für Flüssiggas, mit und ohne Entnahmeventil, zum Betrieb von tragbaren Geräten; Herstellung, Prüfungen und Kennzeichnung.

Bem. Diese Norm ermöglicht nicht die Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 6.2.6.1.6."

Begründung

8. Sicherheit: Der Antrag ist die Folge von Unfällen, die sich insbesondere in Frankreich ereignet haben. Der Antrag dient der Verbesserung der Sicherheit bei der Verwendung von Gaspatronen mit Flüssiggas.
9. Durchführbarkeit: Bestimmte Lösungen, die dieser Vorschrift entsprechen, sind auf dem Markt bereits vorhanden.
10. Tatsächliche Anwendung: Bestimmte Lösungen, die dieser Vorschrift entsprechen, sind auf dem Markt bereits vorhanden.

¹⁾ Richtlinie 75/324/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Gemeinschaften) über Aerosolpackungen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 147 vom 09.06.1975.

²⁾ Richtlinie 94/1/EG der Europäischen Kommission vom 6. Januar 1994 zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten (der Europäischen Union) über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 23 vom 28.01.1994.